

 HESSEN	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

Anlage 4

Beilage 1

Ausbildung und Fortbildung des Personals
der Einheiten und Einrichtungen
des Katastrophenschutzes
und des Zivilschutzes
in Hessen

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	

1. Übersicht der Ausbildungen, Ausbildungsebenen, Ausbildungsstätten und Finanzierung

1.1. Führungsausbildung in den Aufgabenbereichen

Führung, Information und Kommunikation, Brandschutz, Gefahrstoff-ABC, Bergung und Instandsetzung

Katastrophenschutz in Hessen																							
Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz																							
Landeseigene Katastrophenschutzausbildung und Zivilschutzausbildung																							
Ausbildungseinheit	Abkürzung / Lehrgangsbezeichnung	Grundlage			Ausbildungsebene				Ausbildungsstelle				verwaltende Stelle				Kostenträger						
		FwDV / DV	Punkt	Stunden	Standort	Überörtlich	Land	Bund	FW	HIORG	HLFS	BABZ	Gemeinde	UKatSB	RP	HMdIS	BBK	FW	HIORG	Land	Bund		
Allgemeine Fachausbildung																							
Sprechfunkausbildung	F/B/K Sprechfunk	FwDV 2	3.1	16	x	x	x		x	x	x			x						16	16		
ABC-Schutz-Ausstattung Bundesfahrzeuge	ZS-Atr	Bund	ATS 2	19	x	x	x		x	x	x			x	x						19		
Führerscheinweiterung					x				x	x				x	x	x				HFVB	HFVB	HFVB	Spitz
Führungsausbildung																							
Führung																							
Verbandsführer	F/B/K 5 Lehrgang	FwDV 2	4.3	35			x				x		x	x								35	
Stabsarbeit-Grundlagen	K-Stab GL	HLFS		20			x				x			x								20	
Stabsarbeit-Einführung	F/B/K Stab	FwDV 2	4.4	35			x				x			x								35	
Fortbildung Einsatzsimulation	F/B/K-SimTrain-Sem.	HLFS		20			x				x		x	x								20	
Fortbildung Stab Unwetter	F/B/K-Stab-Sem. (U)	HLFS		20			x				x			x								20	
Fortbildung Stab Tierseuchen	F/B/K-Stab-Sem. (T)	HLFS		20			x				x			x								20	
Fortbildung Stab/TEL Luftbeobachtung	F/B/K-V-Sem. (L)	HLFS		20			x				x			x								20	
Fortbildung Stab	OPT 2 Lehrgang	AKNZ		35				x				x			x		x					35	
Fortbildung Stab	OPT 3 Lehrgang	AKNZ		35				x				x			x		x					35	
Ausbildung Verwaltungsstab	KM 1	AKNZ		20				x				x			x		x					20	
Information und Kommunikation																							
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35	x	x			x				x	x								35	
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70			x				x		x	x								70	
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70			x				x		x	x								70	
Brandschutz																							
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35	x	x			x				x	x								35	
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70			x				x		x	x								60 10	
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70			x				x		x	x								60 10	
Verbandsführer	F/B/K 5 Lehrgang	FwDV 2	4.3	35			x				x		x	x								35	
Fortbildung Waldbrand	F/B/K-WB-Sem	HLFS		16			x						x	x								16	
GABC																							
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35	x	x			x				x	x								35	
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70			x				x		x	x								60 10	
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70			x				x		x	x								60 10	
Verbandsführer	F/B/K 5 Lehrgang	FwDV 2	4.3	35			x				x		x	x								35	
Grundmodul GABC-Führen	F/B/K-GABC-Führen I	FwDV 2	4.5	35									x	x								35	
Praxismodul GABC-Führen	F/B/K-GABC-Führen II	FwDV 2	4.5	35									x	x								35	
Praxismodul Dekon-Führen	F/B/K-GABC-Dekon Fü	FwDV 2	4.5	35									x	x								35	
Bergung und Instandsetzung																							
siehe Aufgabenbereich Brandschutz																							
Sonderausbildungen																							
Anliegen von KatS-Übungen	F/B/K-KatS-ÜL			24			x				x			x								24	
Schiedsrichterlehrgang	F/B/K-Schrit	HLFS		20			x				x	x		x	x							24	

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

1.1.a. Führungsausbildung in den Aufgabenbereichen Sanitätswesen, Betreuungsdienst und Wasserrettung

Katastrophenschutz in Hessen																								
Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz																								
Landeseigene Katastrophenschutzausbildung und Zivilschutzausbildung																								
Ausbildungseinheit	Abkürzung / Lehrgangsbezeichnung	Grundlage			Ausbildungsebene				Ausbildungsstelle				verwaltende Stelle					Kostenträger						
		FwDV / DV	Punkt	Stunden	Standort	Überörtlich	Land	Bund	FW	HIORG	HLFS	BABZ	Gemeinde	UKatSB	RP	HMdIS	BBK	FW	HIORG	Land	Bund			
Allgemeine Fachausbildung																								
Sprechfunkausbildung	F/B/K Sprechfunk	FwDV 2	3.1	16	x	x	x		x	x	x										16	16		
ABC-Schutz-Ausstattung Bundesfahrzeuge	ZS-Atr	Bund	ATS 2	19	x	x	x		x	x	x			x	x							19		
Führerscheinweiterung					x				x	x			x	x	x						HFVB	HFVB	HFVB	Spitz
Führungsausbildung																								
Sanitätswesen																								
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35		x	x			x				x								35		
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70		x	x			x				x								55	15	
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70		x	x			x				x								56	14	
Verbandsführer	F/B/K 5 Lehrgang	FwDV 2	4.3	35			x			x	x												35	
Verbandsführer (MTF)	F/B/K 5 MTF	FwDV 2	4.3	35			x				x			x									35	
Zusatzausb. Verbandsführer (MTF)	F/B/K 5 MTF Zusatz	BBK		16								x		x									16	
Fortbildung San	F/B/K-Sem	HLFS		16		x	x			x				x									16	
Fortbildung Fachberater San	F/B/K-Sem	HLFS		20		x	x			x				x									20	
Betreuung																								
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35		x	x			x				x								35		
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70		x	x			x				x								55	15	
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70		x	x			x				x								56	14	
Fortbildung Bt	F/B/K-Sem	HLFS		16		x	x			x				x									16	
Fortbildung Fachberater Bt	F/B/K-Sem	HLFS		20		x	x			x				x									20	
Wasserrettung																								
Truppführer	F/B/K 2 Lehrgang	FwDV 2	2.2	35		x	x			x				x								35		
Gruppenführer	F/B/K 3 Lehrgang	FwDV 2	4.1	70		x	x			x				x								70		
Zugführer	F/B/K 4 Lehrgang	FwDV 2	4.2	70		x	x			x				x								70		
Fortbildung WR	F/B/K-Sem	HLFS		16		x	x			x				x									16	
Fortbildung Fachberater WR	F/B/K-Sem	HLFS		20		x	x			x				x									20	
Sonderausbildungen																								
VePe Bevölkerungsschutz	F/B/K-VePe			16			x			x													16	
Fortbildung VePe Bevölkerungsschutz	F/B/K-Sem-VePe			16			x			x													16	
Anliegen von KatS-Übungen	F/B/K-KatS-ÜL			24			x			x				x									24	
Schiedsrichterlehrgang	F/B/K-Schiri	HLFS		20			x			x	x			x	x								24	
Ausbilder San Methodik & Didaktik				35																			35	
Ausbilder Bt Methodik & Didaktik				35																			35	
Ausbilder WR Methodik & Didaktik				35																			35	
Fachdienstausbilder San				35																			35	
Fachdienstausbilder Bt				35																			35	
Fachdienstausbilder WR				35																			35	
Ausbilder Fortbildung San				16																	8	8		
Ausbilder Fortbildung Bt				16																	8	8		
Ausbilder Fortbildung WR				16																	8	8		

1.2. Informations- und Kommunikations-Ausbildung

Katastrophenschutz in Hessen																					
Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz																					
Landeseigene Katastrophenschutzausbildung und Zivilschutzausbildung																					
Ausbildungseinheit	Abkürzung / Lehrgangsbezeichnung	Grundlage			Ausbildungsebene				Ausbildungsstelle				verwaltende Stelle					Kostenträger			
		FwDV / DV	Punkt	Stunden	Standort	Überörtlich	Land	Bund	FW	HIORG	HLFS	BABZ	Gemeinde	UKatSB	RP	HIMdIS	BBK	FW	HIORG	Land	Bund
Allgemeine Fachausbildung																					
Sprechfunkausbildung	F/B/K Sprechfunk	FwDV 2	3.1	16	x	x	x		x	x	x									16	
ABC-Schutz-Ausstattung Bundesfahrzeuge	ZS-Atr	Bund	ATS 2	19																	
Führerscheinweiterung					x				x					x	x	x					
Zusatzbildungen in den Aufgabebereichen																					
luK																					
Personal luK-Zi und ELW 2	F/B/K-luK-P	HLFS		35							x		x	x						35	
Nachrichtentechnik luK	F/B/K-luK-T	HLFS		20							x		x	x						20	

1.3. Brandschutz-Ausbildung

Katastrophenschutz in Hessen																					
Organisation der Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz																					
Landeseigene Katastrophenschutzausbildung und Zivilschutzausbildung																					
Ausbildungseinheit	Abkürzung / Lehrgangsbezeichnung	Grundlage			Ausbildungsebene				Ausbildungsstelle				verwaltende Stelle					Kostenträger			
		FwDV / DV	Punkt	Stunden	Standort	Überörtlich	Land	Bund	FW	HIORG	HLFS	BABZ	Gemeinde	UKatSB	RP	HIMdIS	BBK	FW	HIORG	Land	Bund
Allgemeine Fachausbildung																					
Sprechfunkausbildung	F/B/K Sprechfunk	FwDV 2	3.1	16	x	x	x		x	x	x									16	
ABC-Schutz-Ausstattung Bundesfahrzeuge	ZS-Atr	Bund	ATS 2	19	x	x	x		x	x	x									19	
Führerscheinweiterung					x				x	x				x	x	x					
Zusatzbildungen in den Aufgabebereichen																					
Brandschutz																					
Truppmannausbildung Teil 1	F/B 1 Grundausbildung	FwDV 2	2.1.1	70	x	x	x		x	x			x	x							
Truppmannausbildung Teil 2	F/B 1 Lehrgang	FwDV 2	2.1.2	80	x	x	x		x	x			x	x							
Atemschutzgeräteträger	F/B/K-Atr	FwDV 2	3.2	25	x	x	x		x	x			x	x							
Atemschutzgeräteträger CSA	F/B/K-Atr 2	FwDV 2	3.2	25	x	x	x		x	x			x	x							
Motorsäge	F/B/K-MS 1	HLFS		28	x	x	x		x	x			x	x							
Motorsäge Fortbildung	F/B/K-MS 2	HLFS		28	x	x	x		x	x			x	x							
Tech. Hilfe Bau	F/B/K-TH-Bau	FwDV 2	3.4	35									x	x							
Tech. Hilfe VU	F/B/K-TH-VU	FwDV 2	3.4	35									x	x							
Tech. Hilfe VU	F/B-TH-Sem	HLFS		20									x	x							
Tech. Hilfe VU	F/B-MaZ-Sem	HLFS		20									x	x							
Tech. Hilfe Bahn 1	F/B/K-TH-Bahn 1	HLFS		35	x	x			x	x			x	x							
Tech. Hilfe Bahn 2	F/B/K-TH-Bahn 2	HLFS		20									x	x							
Tech. Hilfe Absturzsicherung	F-AbStuSi-Sem	HLFS		20									x	x							
Sanitäter FW Grundausbildung	F-Sani	HLFS		70	x	x	x		x	x			x	x							
Sanitäter FW HLW / AED	F-Sani-HLW-Sem	HLFS		20	x	x			x	x			x	x							
Sanitäter FW Notfalltraining	T F-Sani-NF-Sem.	HLFS		20	x	x			x	x			x	x							
Atemschutzgerätewart	F/B-AGw 1	HLFS	3.9	35									x	x							
Atemschutzgerätewart 2	F/B-AGw 2	HLFS		20									x	x							
Atemschutzgerätewart Fortbildung	F/B-AGw-Sem	HLFS		16									x	x							
Gerätewart	F/B/K-Gw	FwDV 2	3.8	35									x	x							
Maschinist	F/B/K-Ma	FwDV 2	3.3	35	x	x			x	x			x	x						35	

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

2. Erstattungen für die KatS Ausbildung an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen

Für die landeseigene KatS-Ausbildung an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen erstattet das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Unterrichtsstunde (21,30 €). Pro Tag werden höchstens die Kosten für acht Unterrichtsstunden (170,40 €) anerkannt. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Mit diesem Betrag sind pauschal alle Kosten für:

- Unterbringung,
- Verpflegung,
- Reisekosten,
- Verdienstausschlag und
- sonstige materielle Ausbildungskosten

abgegolten. Weitere Kosten trägt das Land nicht.

3. Sprechfunkausbildung

Organisation der Sprechfunkausbildung für das Personal der nicht-polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Hessen

Allgemeines

Das Land hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 HBKG ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten, soweit es sich nicht um Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG¹ handelt. Es trägt die Kosten für die Beschaffung, Wartung, Instandsetzung und den Betrieb des gemeinsamen Funknetzes.

Zur Durchführung eines reibungslosen Sprechfunkverkehrs ist es erforderlich, dass alle Nutzer einheitlich und qualifiziert ausgebildet sind. Aus diesem Grund hat das Land die Sprechfunkausbildung - wie nachstehend beschrieben - verbindlich für das Personal aller nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) geregelt.

¹ Hierbei handelt es sich um Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen sowie Funkanlagen der Feuerwehren.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

3.1. Ausbildung zum Erhalt der Sprechfunkberechtigung

3.1.1. Ausbildungsziele

- Einheitliche Ausbildung aller Sprechfunkerinnen und Sprechfunker zur Bedienung von Sprechfunkanlagen,
- Erwerb der Sprechfunkberechtigung.

3.1.2. Ausbildungsvoraussetzungen

- Erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung des jeweiligen Aufgabenbereiches bei einer Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation,
- förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S.1942).

3.1.3. Organisation der Ausbildung

Die Sprechfunkausbildung erfolgt organisationsintern oder mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern verschiedener Organisationen auf Standortebene, überörtlich oder an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) als Lehrgang entsprechend den Lehrinhalten der HLFS mit einer Ausbildungsdauer von 20 Stunden.

Jeden Lehrgang führen zwei besonders geschulte Kreisausbilderinnen oder Kreisausbilder „Funk“ bzw. Lehrkräfte der HLFS durch, wobei eine(r) als Lehrgangsleiter(in) eingesetzt wird. Der Lehrgang endet mit einer Abnahmeprüfung. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine „Sprechfunkberechtigung“, die zur Teilnahme als Sprechfunkerin/Sprechfunker am Sprechfunkverkehr im gemeinsamen Funknetz der nichtpolizeilichen BOS im Land Hessen berechtigt.

Alle Einzelheiten zur Durchführung der Sprechfunkausbildung sind in einer Lehrunterlage festgelegt, die die HLFS erarbeitet, aktuell hält und dem Ausbildungspersonal für die Schulung zur Verfügung stellt.

3.2. Ausbildung zur „Kreisausbilderin Funk“ bzw. zum „Kreisausbilder Funk“

Die HLFS führt die einheitliche Aus- und Fortbildung der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder „Funk“ durch. Nach bestandener Prüfung im Lehrgang „Kreisausbilder Funk“ erfolgt die Anerkennung als „Kreisausbilderin Funk“ bzw. „Kreisausbilder Funk“ durch Erteilung eines Zeugnisses. Diese Anerkennung gilt als Berechtigung, die Sprechfunkausbildung in Hessen in allen Organisationen durchzuführen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

Neues Ausbildungspersonal muss für die Aus- und Fortbildung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Einrichtung / Aufgabenträger	Erforderliche Mindestausbildung
Feuerwehren	Gruppenführer
ASB	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter
DLRG	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter
DRK	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter
JUH	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter
MHD	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter
Regieeinheiten	Gruppenführer/ Fernmeldebeauftragter

3.3. Regelungen für die Abnahmeprüfung

Damit die Abnahmeprüfung für die Sprechfunkberechtigung objektiv und neutral abgewickelt werden kann, wird sie unter der verantwortlichen Leitung einer besonders beauftragten Person (Abnahmeleiterin/Abnahmeleiter) vorgenommen. Dies soll im Bereich der Feuerwehr eine Beauftragte oder ein Beauftragter der jeweiligen Berufsfeuerwehr, in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern die Stadtbrandinspektorin/der Stadtbrandinspektor und im Übrigen die Kreisbrandinspektorin/der Kreisbrandinspektor oder die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister für Funk sein.

Bei den im Katastrophenschutz beteiligten Organisationen soll deren Landesverband / Landesgeschäftsstelle eine oder mehrere Personen als Abnahmeleiterin/Abnahmeleiter benennen und deren Namen und Anschrift der HLFS schriftlich mitteilen.

Die Abnahmeleiterin oder der Abnahmeleiter muss nicht über die Qualifikation einer Kreisausbilderin bzw. eines Kreisausbilders „Funk“ verfügen; sie müssen jedoch die Sprechfunkberechtigung besitzen. Für die Abnahmeprüfung arbeitet die HLFS Fragebögen aus und übersendet diese den Abnahmeleiterinnen/Abnahmeleitern als Kopiervorlage. Diese Fragebögen sind so aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

Die Abnahmeleiterin oder der Abnahmeleiter wählt vor jeder Abnahmeprüfung einen jeweils zu verwendeten Fragebogen aus.

3.4. Kostenregelung

3.4.1. Sprechfunktlergänge für die Feuerwehren

Sprechfunktlergänge für Feuerwehrangehörige finanziert die HLFS aus ihren Haushaltsmitteln. Sie regelt die entsprechenden Anmelde- und Abrechnungsverfahren.

3.4.2. Sprechfunktlergänge für die Hilfsorganisationen

Sprechfunktlergänge für Personal der Hilfsorganisationen finanziert das Land mit einer Pauschale von je 32,-- € für zwei Ausbildungskräfte und für alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die den Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Pauschale wird den Landesverbänden auf Einzelnachweis ausbezahlt. Die Einzelnachweise sind bei der obersten KatS-Behörde einzureichen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

3.4.3. Lehrgänge/Seminare für Kreisausbilderinnen/Kreisausbilder „Funk“

Aus- und Fortbildungslehrgänge/-seminare für Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder „Funk“ finanziert die HLFSS aus ihren Haushaltsmitteln.

4. Finanzierung größerer Übungen auf Standortebene

4.1 Grundsätzlich sind Übungen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die auf Standortebene durchgeführt werden, aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln für die Standortausbildung zu finanzieren. Hierunter fallen auch Stabs-, oder Stabsrahmenübungen.

4.2 Ausgenommen hiervon sind:

a) größere Übungen auf Standortebene unter folgenden Voraussetzungen:

- Teilnahme von Einheiten/Einrichtungen aus mindestens drei Aufgabenbereichen des Katastrophenschutzes nach § 26 Abs. 1 HBKG und/oder Teilnahme von mindestens einem Verband (oder drei Zügen oder sechs Gruppen) sowie eine LuK-Zt oder eine GABC-MZt,
- Mindestdauer von sechs Stunden,
- Anlage und Durchführung der Übung durch Leitungspersonal, das nicht den übenden Einheiten/Einrichtungen angehört,
- Einteilung von Schiedsrichterpersonal, das nicht den übenden Einheiten/Einrichtungen angehört.

b) Übungen betreffend „Aufbau und Betrieb einer Notfallstation“

Zur Finanzierung dieser Übungen werden den oberen KatS-Behörden jährlich Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Hierzu können solche **Übungen bis zu einem Kostenbetrag in Höhe von 5.000,-- €** unter folgender Bedingung genehmigt werden:

Vorlage eines Antrages der unteren KatS-Behörde mit Angaben über

- Lage und gedachten Verlauf,
- Zeitdauer, Zeitplan,
- Übungsteilnehmer,
- Leitungsdienst,
- Schiedsrichterdienst,
- Kostenschätzung.

Nach der Übung ist der oberen KatS-Behörde ein Erfahrungsbericht in digitaler Form (pdf-Datei) vorzulegen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4 Beilage 1

- 4.3 Die Anträge sollen **spätestens bis zum 31. Januar des Jahres** der oberen KatS-Behörde vorgelegt und von dieser **spätestens bis zum 15. März des Jahres** genehmigt oder abgelehnt worden sein.
Bis zum 31. März des Jahres legen die oberen KatS-Behörden der obersten KatS-Behörde eine Aufstellung aller genehmigten und abgelehnten Übungen vor.
- 4.4 Die Genehmigung von **Übungen auf Standortebene mit einem Kostenrahmen über 5.000,- €** ist der obersten KatS-Behörde vorbehalten. Solche Übungen sind auf dem Dienstweg mit Begründung der höheren Kosten zu beantragen.